

HAUSORDNUNG

1. Die Eigentümer und Mieter (in Zukunft genannt Mieter) sind verpflichtet, bei jedem Gebrauch der gemieteten Sachen mit grösster Sorgfalt zu verfahren und alles fortwährend in reinlichem Zustand zu erhalten. Für die Benützung von Waschmaschinen, Tumbler, Warmwasseraufbereitungs-Apparaten, Kochherden, Kühlschränken usw. wird auf die betreffende Gebrauchsanweisung hingewiesen.
2. Die Haustüre ist abends um 21 Uhr zu schliessen und morgens spätestens um 7 Uhr zu öffnen. Hausbewohner, welche die Haustüre zwischen abends 21 Uhr und morgens 7 Uhr öffnen, sind verpflichtet, diese wieder mit dem Schlüssel zu schliessen.
3. a) Den Mietern wird zur Pflicht gemacht, Störungen der Nachtruhe zu vermeiden. Musizieren vor 8 Uhr und nach 21 Uhr ist nicht gestattet. Radioapparate usw. sind so einzustellen, dass sie die Mitbewohner nicht stören.
b) Der Spielsalon ist um 22.00 Uhr zu schliessen.
4. Den Mietern ist insbesondere untersagt:
 - a) das Ausleeren von Kehricht, Küchenabfällen und dergleichen in WC, Abläufe oder auf Keller- und Estrichböden
 - b) In der Wohnung zu waschen, Wäsche zu trocknen und Holz klein zu spalten.
 - c) Das Hinauswerfen von Gegenständen
 - d) Das Aufstellen und Aufbewahren von Gegenständen (Blumen ausgenommen) auf den Fensterbänken.
 - e) Das Stehenlassen der Kehrichtsäcke vor dem Hause oder im Hausflur.
 - f) Das unnötige Laufenlassen von Wasser
 - g) Das Ausklopfen von Türvorlagen, Teppichen usw. im Treppenhaus, aus den Fenstern und Balkonen (Loggien).
 - h) Das Aufhängen der Wäsche unter Fenstern und von aussen sichtbar auf dem Balkon (Loggia).
 - i) Das Anbringen von Reklametafeln am Haus oder das Heraushängen bei Fenstern.
 - k) Das Tragen von Skischuhen im Treppenhaus.
5. Hausgang, Treppenflur, Kellertreppen, Kellergang und Skiraum sind stets frei zu halten. Die Beseitigung ausserordentlicher Verunreinigungen, z.B. infolge Transport von Materialien, fällt demjenigen Mieter zu, der sie verursacht hat.
6. Die Waschküche wird den Mietern abwechselungsweise zur Benützung überlassen. Waschmaschine und Tumbler müssen nach Gebrauch gereinigt und geleert werden.
7. Bei Vornahme von Reinigungen ist gegenüber den anderen Hausbewohnern die allergrösste Rücksichtnahme walten zu lassen. Jeder verhalte sich nur so, wie er selbst behandelt werden möchte.
8. Badewannen und emaillierte Gegenstände dürfen nicht mit Säuren oder ätzenden und kratzenden Substanzen behandelt werden.
9. Blumentöpfe und -kistchen sind auf Untersätze zu stellen. Es darf kein Wasser abtropfen.
10. Bei kalter Witterung sind Küchen-, Waschküchen-, Abort- und Kellerfenster allabendlich zu schliessen, um jedem Einfrieren der Rohrleitungen vorzubeugen.
11. Diese Hausordnung bildet einen vervollständigenden Bestandteil des Reglementes für die Stockwerkeigentümer der Appartementshäuser "Silvana" und "Erika".